

.....Stempelsteuerfrei gemäß Art. 82, Abs. 5
.....des GvD Nr. 117/2017.....

Urkundenrolle Nr. 50041

Sammlung Nr. 26493

.....PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....

....DES VEREINS "SÜDTIROLS KATHOLISCHE JUGEND – SKJ - EO"....

.....ITALIENISCHE REPUBLIK.....

Im Jahre zweitausendfünfundzwanzig, am zehnten Mai

.....10. Mai 2025.....

Um siebzehn Uhr dreißig Minuten.....

In Bozen, bei Salewa, Waltraud-Gebert-Deeg Strasse Nr. 4.....

Vor mir **Gian Luigi Salaris**, Notar in Meran, eingetragen beim
Notariatskollegium von Bozen,

.....ist erschienen.....

KLOTZNER SIMON, geboren in Merano (BZ) am 6. Dezember 1992 und
wohnhaft in 39012 Meran (BZ), Vergilstrasse Nr. 16, italienischer
Staatsbürger.....

(Steuernummer: KLT SMN 92T06 F132L),.....

in seiner Eigenschaft als erster Landesleiter und rechtlicher Vertreter des
Vereins:.....

SÜDTIROLS KATHOLISCHE JUGEND - SKJ - EO, mit Sitz in 39100 Bozen
(BZ), Silvius-Magnago-Platz Nr. 7.....

(Steuernummer: 80008920219),.....

eingetragen im Landesregister der juristischen Personen des Privatrechtes der
Autonomen Provinz Bozen-Südtirol auf Grund Dekret des
Landeshauptmannes Nr. 198/1.1. vom 31. Oktober 2002 unter Nr. 207, sowie
eingetragen im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen der
Autonomen Provinz Bozen-Südtirol auf Grund Dekret des
Landeshauptmannes Nr. 40/1.1. vom 27. April 1999.

Der Erschienene, dessen Personenidentität ich gewiss bin, ersucht mich, diese
Urkunde aufzunehmen.

Der Erschienene erklärt mir, dass die Mitgliederversammlung des Vereins hier
in zweiter Einberufung zusammengetreten ist, um über folgende.....

.....**TAGESORDNUNG**.....

zu beraten und zu beschließen:.....

1. Eröffnung und Begrüßung;.....

2. *omissis*.....

3. Statutenänderung;.....

4. *omissis*.....

5. *omissis*.....

6. *omissis*.....

7. *omissis*.....

8. *omissis*.....

9. *omissis*.....

10. *omissis*.....

11. *omissis*.....

und ersucht mich, der Versammlung hinsichtlich des *Tagesordnungspunktes*

3. *Statutenänderung* als Schriftführer beizuwohnen und das Protokoll zu
verfassen, aus welchem der Sitzungsverlauf und die gefassten Beschlüsse der
oben erwähnten Versammlung zu besagtem Tagesordnungspunkt hervorgehen.

Ich komme dem Ansuchen nach und bestätige folgendes:.....

Registriert in Bozen

am 12.05.2025

Nr. 9787

Serie 1T

eingehoben

€ 200,00



den Vorsitz der Mitgliederversammlung übernimmt im Sinne des Art. 10.4 (zehn Punkt vier) der Satzung der Antragsteller KLOTZNER SIMON, welcher feststellt:

- dass die heutige Mitgliederversammlung ordnungsgemäß im Sinne des Art. 10.1 (zehn Punkt eins) der Satzung einberufen worden ist;

- dass die Versammlung in erste Einberufung, welche für den 9. Mai 2025 um 23.00 Uhr festgelegt wurde, in Ermangelung der notwendigen Mehrheit nicht beschlussfähig zusammengetreten ist;

- dass nunmehr in der zweiten Einberufung von den insgesamt dreitausendzweihundertfünfunddreißig Vereinsmitgliedern fünfundvierzig Mitglieder anwesend sind, wie aus der Anwesenheitsliste hervorgehend, die dem vorliegenden Protokoll unter Buchstaben "A" beigelegt wird;

- dass jedem Mitglied ein Stimmrecht zusteht;

- dass vom Leitungsteam die folgenden Mitglieder anwesend sind:
der Erschienene selbst, in seiner Eigenschaft als erster Landesleiter, sowie die zweite und dritte Landesleiterin, Katja Engl und Elisa Plaikner;

- dass laut Artikel 10.2 (zehn Punkt zwei) der Satzung die Mitgliederversammlung in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Nach erfolgter Überprüfung der Identität und Teilnahmebefugnis der Anwesenden erklärt der Vorsitzende die Mitgliederversammlung als gültig zusammengetreten und beschlussfähig und schreitet zur Behandlung der Tagesordnung.

Der Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung mit der Behandlung den entsprechenden Tagesordnungspunkt und erklärt die Gründe für die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Satzungsänderungen.

Sodann werden die vorgeschlagenen Änderungen der Mitgliederversammlung erläutert.

Die vorgeschlagene Neufassung der Satzung wird vorliegendem Protokoll unter dem Buchstaben "B" beigelegt.

Nach diesen Ausführungen wird die Diskussion eröffnet.

Niemand beantragt, dass seine Wortmeldungen zu Protokoll gegeben werden. Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bringt der Vorsitzende den Vorschlag der Satzungsänderungen zur Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung fasst mittels Handaufheben, mit
ja-Stimmen: fünfundvierzig

nein-Stimmen:

Keine

Enthaltungen:

Keine

wie vom Vorsitzenden festgestellt

..... folgende Beschlüsse:

1) die neue vollständige Satzung des SÜDTIROLS KATHOLISCHE JUGEND - SKJ - EO in der Fassung laut Anlage "B" wird genehmigt;

2) der erste Landesleiter wird ermächtigt und beauftragt sämtliche Handlungen vorzunehmen, welche zwecks behördlicher Genehmigung der heute beschlossenen Satzungsänderungen notwendig sind. Er ist somit auch ermächtigt, an der beigelegten Satzung alle Änderungen vorzunehmen, welche von der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verlangt werden sollten;

3) das Leitungsteam wird ausdrücklich bevollmächtigt, allfällige spätere weitere Änderungen, Streichungen und Einfügungen an den beigelegten Satzungen vorzunehmen, falls zwecks Anpassung an die Reform des Dritten Sektors notwendig und für die Eintragung in die entsprechenden Verzeichnisse erforderlich.

Aufgrund der Ergebnisse der Abstimmungen, erklärt der Vorsitzende die oben genannten Beschlüsse mit den obgenannten Mehrheiten als angenommen.

Da sich niemand mehr zum Tagesordnungspunkt Statutenänderung zu Wort meldet, erklärt die Vorsitzende diesen Teil der Versammlung um achtzehn Uhr als abgeschlossen.

* * * *

Der Erschienene ersucht um Anwendung der steuerlichen Behandlung gemäß Art. 82, Abs. 5, des GvD Nr. 117/2017 und somit die Befreiung von Stempelsteuer.

Die Kosten und Gebühren für dieses Protokoll gehen zu Lasten des Vereins. --

..... DATENSCHUTZ

Der Erschienene nimmt die von mir Notar erhaltenen Auskünfte im Sinne der G.V. Nr. 196 vom 30. Juni 2003 und der Verordnung der EU Nr. 679/2016 zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung zur Behandlung der in dieser Urkunde enthaltenen persönlichen Daten zum Zweck der Durchführung derselben Urkunde und der Erfüllung der vom Gesetz vorgeschriebenen Pflichten.

Der Erschienene befreit mich von der Verlesung der Anlagen.

Dieses Protokoll, von einer Person meines Vertrauens auf zwei ganzen Seiten und einem Teil der dritten Seite von einem Bogen mit Computer geschrieben und von mir eigenhändig vervollständigt, habe ich dem Erschienenen vorgelesen, welcher es genehmigt.

Gez. SIMON KLOTZNER

..... Gez. Gian Luigi Salaris Notar

Gruppe	Name	Unterschrift
Jugendring	Tanja Rainer	Tanja Rainer
Jugendring	Sara Burger	Sara Burger
EM	Johannes Aringoli	Aringoli Johannes
SKJ Spinges	Paul Köck	Paul Köck
LL	Simon Klotzner	Simon Klotzner
LL	Elisa Plaikner	Elisa Plaikner
LL	Katja Engl	Katja Engl
HA	Dominik Heiss	Heiss Dominik
HA	Eva Prunner	Eva Prunner
HA	Mathias Hofer	Mathias Hofer
HA	Claudio Mastromatteo	Mastromatteo Claudio
youngCaritas, HA	Daniel Donner	
HA	Kassian Andergassen	Andergassen Kassian
HA	Patrick Kornprobst	Patrick Kornprobst
HA	Daniel Schatzer	Daniel Schatzer
EM	Elisabeth Pernold	Elisabeth Pernold
EM	Ancilla Lechner	Ancilla Lechner
SKJ Albeins	Thomas Leiter	Thomas Leiter
SKJ Albeins	Jakob Elija Leiter	Jakob Leiter
SKJ Albeins	Felix Oberhuber	Felix Oberhuber
SKJ Albeins	Katharine Forpe	Katharine Forpe
SKJ Albeins		
SKJ Maria Himmelfahrt	Martina Winterholer	Winterholer Martina

Simon Klotzner

//

SKJ Maria Himmelfahrt	Josef Pliger	<i>Josef Pliger</i>
SKJ Maria Himmelfahrt	Martina Manzoni	<i>Marta Manzoni</i>
SKJ Naturns	Monika Wiedemann	<i>Monika Wiedemann</i>
SKJ Vahrn	Alex Sigmund	<i>Alex Sigmund</i>
SKJ Vahrn	Michael Kerschbaumer	<i>Michael Kerschbaumer</i>
SKJ Vahrn	Thomas Jöchler	<i>Thomas Jöchler</i>
SKJ Firm Gummer	Christina Kofler	<i>Christina Kofler</i>
SKJ Leifers	Lisa Gardener	<i>Lisa Gardener</i>
SKJ Leifers	Sophie Pichler Larentis	<i>Sophie Pichler Larentis</i>
EM	Julia Leimstädtner	
EM	Philipp Donat	<i>Philipp Donat</i>
SKJ Firm Bozen Dom	Linda Steiner	<i>Linda Steiner</i>
SKJ Firm Bozen Dom	Sofia Guerra	<i>Sofia Guerra</i>
SKJ Obermais	Tim Januth	<i>Tim Januth</i>
SKJ Obermais	Jonas Januth	<i>Jonas Januth</i>
EM	Samuel Pellizzari	<i>Samuel Pellizzari</i>
EM	Adrian Pinggera	<i>Adrian Pinggera</i>
EM	Sofie Verdorfer	<i>Sofie Verdorfer</i>
SKJ Firm Algund	Elisabeth Gurschler Menzel	<i>Elisabeth Gurschler Menzel</i>
SKJ Pfalzen	Maximilian Oberarzbacher	<i>Maximilian Oberarzbacher</i>
EM	Franziska Pfiffer	<i>Franziska Pfiffer</i>
<i>Firmgr. Kanned</i>	<i>Manneder Gertraud</i>	<i>Gertraud Manneder</i>
<i>SKJ Obermais</i>	<i>Matthias Töge</i>	<i>Matthias Töge</i>
<i>SKJ Vahrn</i>	<i>Knottnier Miriam</i>	<i>Miriam Knottnier</i>
<i>SKJ Vahrn</i>	<i>KNOTTNER JOACHIM</i>	<i>Joachim Knottner</i>

Miriam Knottnier

Joachim Knottner



Statuten**Südtirols Katholische Jugend – SKJ -EO****Präambel**

Die Katholische Jugend, im Zusammenhang mit der Jugendbewegung der 1920er Jahre im Deutschen Anteil der Diözese Trient und in der Diözese Brixen entstanden, bildete von jeher einen wichtigen Bereich innerhalb der Katholischen Laienbewegung. Im November 1919 schlossen sich die Präsidien von 13 Jugendvereinen zum "Gauverband der katholischen Jugendvereine Südtirols" zusammen. Mit dem Dekret vom 2. Jänner 1920 wurde der Zusammenschluss aller Jugendvereine vom fürstbischöflichen Ordinariat Brixen gutgeheißen. Dies kann als „Geburtsstunde“ des Vereins der "Katholischen Jugend in Südtirol" betrachtet werden. So war unter anderem auch Josef Mayr-Nusser, der wegen der Verweigerung des SS-Eides dem Nationalsozialismus zum Opfer fiel, Diözesanpräsident der Katholischen Jugend im damaligen Deutschen Anteil der Diözese Trient. Im Jahr 1974 wurden die Bündnisse der Jungmänner und Mädchen zum „Bund der Katholischen Jugend“ vereint, der sich dann zu „Südtirols Katholische Jugend“ entwickelte. Das bisherige Organisationsmodell, wonach eine Kerngruppe am Ort möglichst viele Jugendliche ansprechen und mit ihnen eine sinnvolle und altersgerechte Gestaltung des Lebens auf der Grundlage der Werte des Evangeliums erarbeiten und verwirklichen sollte, wurde erweitert.

Mittlerweile ist die Vereinigung Südtirols Katholische Jugend in das Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen aufgenommen (Dekret 27.04.1999) und im Landesregister der juristischen Personen verzeichnet (Dekret LH Nr. 198 vom 31.10.2002). Seit 07. November 2022 ist der Verein mit Nr. 75974 im Staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (sog. RUNTS) eingetragen. Da „Südtirols Katholische Jugend“ als eigenständige Vereinigung mit ihren spezifischen Aufgaben und Zwecken im Auftrag der Ortskirche in Südtirol tätig ist, sind für sie auch die kirchlichen Normen des kirchlichen Rechtsbuches verbindlich, wobei die Satzungen vom Diözesanordinarius genehmigt sind. In Anpassung an verschiedene Herausforderungen und um den gegebenen Umständen Rechnung zu tragen, fand eine Überprüfung der bestehenden Statuten statt, die nun neu vorgelegt werden als

Statuten von „Südtirols Katholische Jugend – SKJ-EO“**1. Name, Sitz und Selbstverständnis**

1.1. Der Verein trägt den Namen „Südtirols Katholische Jugend – ehrenamtliche Organisation-EO“, in Kurzform als „SKJ-EO“ bezeichnet, ist ein selbstständiger, gemeinnütziger und ehrenamtlicher Verein mit Tätigkeitsbereich in der Provinz Bozen-Südtirol. Der Zusatz „– ehrenamtliche Organisation – EO“ bzw., in der Kurzfassung, „-EO“ bleibt so lange bestehen als der Verein in das entsprechende Verzeichnis (Nationales Einheitsverzeichnis der Körperschaften des 3. Sektors) eingetragen ist. Sollte der Verein in Zukunft in ein oder mehrere andere (evtl. weitere) Verzeichnisse eingetragen oder daraus wieder gelöscht werden, und damit die Verpflichtung einhergehen, den eigenen Namen zu ergänzen oder zu ändern, werden die einschlägigen Zusätze für die Zeiten der entsprechenden Eintragungen automatisch dem Namen des Vereins hinzugefügt bzw. entfallen diese wieder, dies alles ohne Notwendigkeit einer Satzungsänderung oder gesonderten Beschlussfassung.

1.2. „Südtirols Katholische Jugend“ ist selbstständiger Teil der katholischen Laienbewegung der Diözese Bozen-Brixen und versteht sich als Träger der außerschulischen, kirchlichen Jugendverbandsarbeit auf Orts-, Bezirks- und Landesebene im Auftrag und Sinn des

Diözesanbischofs.

1.3. „Südtirols Katholische Jugend“ entfaltet ihre Tätigkeiten vor allem in den Bereichen Jugendpastoral, Jugendförderung, Jugendbildung, Jugendfreizeit, Jugendreisen, Zelt- und Hüttenlager und bei der Teilnahme und der Organisation von vereinspezifischen Veranstaltungen im In- und Ausland. „Südtirols Katholische Jugend“ richtet ihr Angebot an die Gesellschaft von Südtirol, vorwiegend an die Jugend.

1.4. Der Sitz von „Südtirols Katholische Jugend“ ist in der Gemeinde Bozen.

2. Grundsätze und Zwecke des Vereins

„Südtirols Katholische Jugend“ baut seine Tätigkeit auf drei Säulen auf: jung sein, christlich sein und solidarisch sein:

- 2.1. „Jung sein“: Jugendliche entwickeln Persönlichkeit, indem sie ihr Selbstbewusstsein bzw. Selbstvertrauen, ihre Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit stärken. In „Südtirols Katholische Jugend“ sind Jugendliche mit ihrem jungen Geist, ihren Ideen und allen Lebensfragen willkommen. „Südtirols Katholische Jugend“ unterstützt Jugendliche bei der Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit und bei der Verwirklichung ihrer Ideen und Ziele. Gleichzeitig fördert „Südtirols Katholische Jugend“ die Entwicklung kritischen Bewusstseins mit dem Ziel einer humanen Veränderung der Gesellschaft. Dies geschieht in der bewussten Hinführung zur aktiven Teilnahme an kirchen- und gesellschaftspolitischen Prozessen. Jugendliche können in „Südtirols Katholische Jugend“ ihre Fähigkeiten einbringen, sie stärken, gleichzeitig Spaß haben und Gemeinschaft erleben.
- 2.2. „Christlich sein“: „Südtirols Katholische Jugend“ fordert junge Menschen, indem sie ihnen Verantwortung und Platz in der Gesellschaft und der Kirche verschafft. „Südtirols Katholische Jugend“ bietet Raum, den Geist Jesu in Gemeinschaft mit anderen Jugendlichen zu erleben und den eigenen Glauben als wichtigen Wert zu vertiefen. „Südtirols Katholische Jugend“ ermöglicht es Jugendlichen, Kirche und kirchliche Lebensformen aktiv und für junge Menschen erkennbar und annehmbar mitzugestalten und andersgläubigen Menschen offen zu begegnen.
- 2.3. „Solidarisch sein“: „Südtirols Katholische Jugend“ setzt sich für ein menschenwürdiges Leben ein und bemüht sich um einen würdevollen Umgang mit der Umwelt. „Südtirols Katholische Jugend“ setzt sich für Gerechtigkeit, Wahrheit und Frieden ein und zeigt Motive und Möglichkeiten zum Einsatz für eine bessere Welt auf.
- 2.4. „Südtirols Katholische Jugend“ setzt sich für das Wohl, die Entfaltung und die ganzheitliche Entwicklung junger Menschen, sowie für eine menschenwürdige Gesellschaft ein. Grund dafür ist die Botschaft Christi.
- 2.5. „Südtirols Katholische Jugend“ bemüht sich um den Dialog mit den Erwachsenen und sucht eine förderliche und unterstützende Zusammenarbeit im Sinne der Jugendlichen.
- 2.6. „Südtirols Katholische Jugend“ bekennt sich den demokratischen Prinzipien, ist aber keiner politischen Partei verpflichtet oder zuzurechnen.
- 2.7. Im Sinne dieses Statutes führt „Südtirols Katholische Jugend“ selbst oder in Konvention mit öffentlichen Körperschaften Strukturen (Selbstversorgerhäuser, Zeltplatz usw.).
- 2.8. Im Sinne dieses Statuts organisiert „Südtirols Katholische Jugend“ verschiedenste Angebote und Veranstaltungen, so gehören Reisen, Wallfahrten, Feste und Gottesdienste zum „Südtirols Katholische Jugend“-Leben dazu.

3. Tätigkeit

3.1. Zum Erreichen des Vereinszweckes übt der Verein folgende in Art. 5, Abs. 1, GvD vom 03.07.2017, Nr. 117, normierten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus:

„d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003,

Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;“

„i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;“

„k) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;“

„l) außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt;“

„n) Entwicklungszusammenarbeit gemäß dem Gesetz Nr. 125 vom 11. August 2014 in geltender Fassung;“

„v) Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und unbewaffneten Verteidigung, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017;“

„w) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1 Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017.“

3.2. Der Verein übt auch weitere seinem Zweck dienliche Tätigkeiten aus, diese sind aber gemäß Art. 6 GvD vom 03.07.2017, Nr. 117, jedenfalls sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten und oben angeführten Haupttätigkeit.

3.3. Dem Verein ist jede andere Tätigkeit untersagt, sofern sie nicht mit den in den beiden vorgenannten Absätzen angeführten direkt verbunden ist.

4. Ehrenamtlichkeit - Gemeinnützigkeit

4.1. Der Verein übt hauptsächlich Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus, und verfolgt dabei, ohne jegliche Gewinnabsicht, bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zwecke.

4.2. Das Vereinsvermögen darf ausschließlich für die von der vorliegenden Satzung vorgesehenen Tätigkeiten und Zwecke verwendet werden.

4.3. Der Verein schüttet keine Gewinne, Überschüsse oder Reservefonds oder andere Vermögenswerte aus, und dies weder direkt noch indirekt.

4.4. Der Verein erbringt seine gemeinnützigen Leistungen auch zugunsten von Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind.

4.5. Die Mitglieder des Hauptausschusses, des Leitungsteams und des Kontrollorgans werden demokratisch gewählt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich das Mitglied des eventuell zu ernennenden Kontrollorgans, welches über die Qualifikationen gemäß Art. 2397, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches verfügt, kann für seine Tätigkeit ein Entgelt erhalten.

4.6. Die Tätigkeit des Vereins wird vorwiegend durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder ausgeübt, und die ehrenamtliche Tätigkeit überwiegt in jedem Fall gegenüber der lohnabhängigen und/oder der freiberuflichen Tätigkeit.

4.7. Bei Auflösung des Vereins gelten die Vorgaben nach Art. 18 dieser Satzung.

5. Dauer

5.1. Die Dauer des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen:

- die sich mit den Leitlinien und Grundsätzen von „Südtirols Katholische Jugend“ einverstanden erklären;
- weiters die aktiv in einer selbständigen kirchlichen Jugendgruppe in der Diözese Bozen-Brixen teilnehmen.

6.2. Die Mitgliedschaft steht weiters allen Mitarbeiter/innen auf Orts-, Bezirks- und Landesebene offen, die kirchliche Jugendarbeit entsprechend der Leitlinien und Grundsätze von „Südtirols Katholische Jugend“ ausüben.

6.3. Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Leitungsteam von „Südtirols Katholische Jugend“ zu richten und gelten als zum Eingangsdatum angenommen, wenn „Südtirols Katholische Jugend“ sie nicht innerhalb von 30 Tagen ab jenem Zeitpunkt mit schriftlicher Begründung ablehnen sollte. Eine allfällige Ablehnung ist dem Bewerber jedenfalls mitzuteilen.

6.4. „Südtirols Katholische Jugend“ betrachtet als Zielgruppe alle Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr.

7. Verlust der Mitgliedschaft

7.1. Die Ortsgruppen und das „Südtirols Katholische Jugend“-Büro überprüfen regelmäßig, ob die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft weiterhin gegeben sind.

7.2. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt, der schriftlich mitgeteilt wird;
- durch Ableben/Tod;
- durch Ausschluss eines Mitgliedes, der vom Leitungsteam wegen schwerwiegender Gründe verfügt werden kann. Dazu gehören die vorsätzliche Missachtung der Statuten, das Nichteinhalten von Beschlüssen des Vereins oder dessen Organen oder grobe Verletzungen der Mitgliedschaftspflichten. Gegen den begründeten Beschluss des Leitungsteams kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste regulär einberufene Vollversammlung.
- Die Vorgehensweise eines eventuellen Ausschlussverfahrens wird in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1. Die Mitglieder sind ab Eintragung ins Mitgliederbuch des Vereins dazu berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins weisungs- und bestimmungsgemäß zu Vereinszwecken zu nutzen sowie an der inhaltlichen Ausrichtung und Festlegung der Schwerpunkte des Vereins mitzuarbeiten.

8.2. Jedem Mitglied stehen dieselben Rechte und Pflichten zu.

8.3. Alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr verfügen über das aktive Wahlrecht. Beim passiven Wahlrecht wird wie folgt unterschieden:

- um das Amt des/der Landesleiters/in oder dessen/deren Stellvertreter/in ausüben zu können, muss das 18. Lebensjahr erreicht worden sein;
- um Mitglied des Hauptausschusses zu werden, muss das 16. Lebensjahr erreicht worden sein;
- um das Amt des Kontrollorganes auszuüben, muss das 18. Lebensjahr erreicht worden sein.

8.4. Funktionsträger/innen und deren Stellvertreter/innen auf Orts- bzw. Bezirksebene müssen volljährig sein.

8.5. Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele und der Willensbildung des Vereins. Sie haben sich insbesondere an Statuten, etwaige Durchführungsbestimmungen sowie an Beschlüsse von Verein und Organen zu halten.

8.6. Mitglieder haben auch das Recht, am Sitz des Vereins in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen, indem sie einen schriftlichen und begründeten Antrag unter Angabe der einzusehenden bücherlichen Einträge an den Verein stellen. Das Leitungsteam hat innerhalb von dreißig Tagen über den Antrag zu befinden, und der/die Landesleiter/in oder eine von diesem/dieser beauftragte Person den Beschluss anschließend unmittelbar umzusetzen.

9. Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Das Leitungsteam, in Kurzform „LT“
 - Der/die Landesleiter/in und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen – Landesleitung
 - Der Hauptausschuss, in Kurzform „HA“
- Das Kontrollorgan

10. Die Mitgliederversammlung

- 10.1. Alle Mitglieder zusammen bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und jedenfalls, wenn ein Zehntel der Mitglieder ~~die~~ s unter Angabe von Gründen fordert. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung (z.B. einfacher Brief oder E-Mail) unter Angabe von Datum, Ort und Tagesordnung, welche mindestens 10 Tage vor dem Termin zugestellt werden muss.
- 10.2. In erster Einberufung ist für das Bestehen der Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden möglich.
- 10.3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung trifft unter dem Vorsitz des/der ersten Landesleiters/in die grundlegenden Entscheidungen über Aufgaben und Ziele von „Südtirols Katholische Jugend“. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:
 - Wahl und etwaige Abwahl des Leitungsteams: Landesleiter/in und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen, Wahl des Jugendseelsorgers (geistlicher Assistent des Vereins);
 - Wahl und etwaige Abwahl der Mitglieder des Hauptausschusses;
 - Wahl und etwaige Abwahl des Kontrollorgans;
 - Mitbestimmung bei der inhaltlichen Ausrichtung und Schwerpunkte;
 - Genehmigung des jeweiligen Jahresthemas;
 - Genehmigung des Jahresprogramms;
 - Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und falls gesetzlich vorgesehen der Sozialbilanz;
 - Verabschiedung von Resolutionen;
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
 - Verabschiedung, Änderung und Abschaffung einer etwaigen Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
 - Änderungen der Statuten;
 - die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
 - Auflösung des Vereins;
 - Allen Obliegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind;
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

11. Das Leitungsteam, in Kurzform „LT“

- 11.1. Das Leitungsteam besteht aus dem/der Landesleiter/in, seinen/seiner beiden Stellvertretern/innen.
- 11.2. Gegebenenfalls kann das Leitungsteam die Büroleitung und die Abteilungsleitung von „Südtirols Katholische Jugend“ sowie die Person der geistlichen Assistenz, allerdings jeweils ohne Stimmrecht, beiziehen..
- 11.3. In vereinsübergreifenden Fragen, welche die Beziehungen zwischen Katholischer Jungschar Südtirols, in Kurzform „KJS“ und „Südtirols Katholischer Jugend“ betreffen, wohnen dem Leitungsteam der/die Vorsitzende der Katholischen Jungschar Südtirols, dessen/deren beiden Stellvertreter/innen und der Jungscharseelsorger bei.
- 11.4. Das Leitungsteam wird nach Bedarf vom/von der ersten Landesleiter/in einberufen, mindestens 5 Tage vor dem Termin wird die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.
- 11.5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.6. Die Aufgaben des Leitungsteams sind:
 - Erstellung und Genehmigung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Genehmigung des Jahresprogramms und des Jahresthemas für die Mitgliederversammlung;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Führung der laufenden Geschäfte und der Verwaltung des Vereins;
 - Erstellung des Finanzhaushaltes;
 - Aufnahme von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen samt allen damit zusammenhängenden arbeitsrechtlichen Belangen;
 - Beschaffung von finanziellen Mitteln;
 - Planung kurzfristiger Aktionen;
 - Bestellen und Auflösen von Arbeitskreisen und Projektgruppen;
 - Inhaltliche Auseinandersetzung mit vereinsspezifischen Themen;
 - Erstellung und Genehmigung der Tagesordnung für den Hauptausschuss;
 - Festlegen der etwaigen weiteren Tätigkeiten im Sinne von Art. 3 dieser Satzung;
 - Führen der gesetzlich vorgeschriebenen Bücher des Vereins.

12. Der/die Landesleiter/in und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen

- 12.1. Der/die erste Landesleiter/in ist gesetzliche/r Vertreter/in des Vereins und vertritt diesen nach innen und außen.
- 12.2. Der/die erste Landesleiter/in sitzt der Mitgliederversammlung, dem Leitungsteam und dem Hauptausschuss vor. Er/sie sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. In seiner/ihrer Abwesenheit oder Verhinderung obliegt dies dem/der zweiten Landesleiter/in, sollte auch diese/r verhindert oder abwesend sein, obliegt der Vorsitz dem/der dritten Landesleiter/in.
- 12.3. Bei der Mitgliederversammlung wird im ersten Wahlgang der/die erste Landesleiter/in, im zweiten Wahlgang seine/ihre beiden Stellvertreter/innen gewählt. Der/die erste Landesleiter/in und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen bleiben 2 Jahre im Amt und sind unmittelbar wiederwählbar.
- 12.4. Die Wahl des/der ersten Landesleiters/in und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen erfolgt schriftlich und geheim. Bei gleicher Stimmenzahl kommt es zu einer Stichwahl zwischen den Kandidat/innen mit den meisten Stimmen. Jede/r Stimmberechtigte verfügt über eine Stimme, Vertretungen sind nicht zulässig.

13. Die Person der geistlichen Assistenz (Jugendseelsorger:in)

13.1. Er/Sie nimmt, abgesehen von seinen/ihren Aufgaben im Rahmen des Hauptausschusses, folgende Verpflichtungen wahr:

- Kontakt zum bischöflichen Ordinariat und anderen kirchlichen Organen und Organisationen;
- Geistliche Begleitung von „Südtirols Katholische Jugend“.

Die Person wird auf Vorschlag des Leitungsteams vom Bischof ernannt.

14. Der Hauptausschuss, in Kurzform „HA“

14.1. Der Hauptausschuss von „Südtirols Katholische Jugend“, der zwei Jahre lang im Amt bleibt, setzt sich wie folgt zusammen:

- aus den Mitgliedern des Leitungsteams;
- aus Vertretern/innen aus den Bezirken der Diözese Bozen-Brixen;
- aus Vertreter/innen der Einzelmitglieder;
- aus der Person der geistlichen Assistenz (Jugendseelsorger:in);
- aus jenen Personen, welche der Hauptausschuss kooptiert oder einlädt und die dann als Gäste oder Berater/innen im Hauptausschuss mitwirken, aber ohne Stimmrecht.

Die genaue Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, wobei mindestens 5 Mitglieder gewählt werden müssen.

14.2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Hauptausschuss in einem einzigen Wahlgang zu bestellen. Sollte die sich zur Wahl stellende Personengruppe nicht die relative Mehrheit auf sich vereinen, so werden die Kandidat/innen einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt, wobei diejenigen Kandidat/innen, welche die meisten Stimmen erhalten, als gewählt gelten.

14.3. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind unmittelbar wieder wählbar.

14.4. Der Hauptausschuss wird nach Bedarf vom/von der ersten Landesleiter/in einberufen, mindestens 5 Tage vor dem Termin wird die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.

14.5. Die Aufgaben der Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- Multiplikator:in für die Werte des Vereins sein und dessen Leitbild vertreten;
- Visionen für die Weiterentwicklung des Vereins einbringen;
- Inhaltliche Auseinandersetzung mit jugendspezifischen, gesellschaftspolitischen, vereinspezifischen und kirchenpolitischen Themen;
- Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam und Unterstützung bei der Netzwerkarbeit;
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen;
- Teilnahme und Mitgestaltung von Sitzungen und Klausuren;
- Ansprechperson für die Anliegen der Mitglieder auf Orts- und Bezirksebene sein und diese Anliegen auf Landesebene einbringen und diskutieren.

15. Das Kontrollorgan

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wählt die Mitgliederversammlung ein Kontrollorgan bestehend aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern, wobei mindestens ein Mitglied über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen gemäß Art. 2397, Absatz 2, ZGB, verfügen muss. Zusätzlich kann die Vollversammlung auch auf freiwilliger Basis ein Kontrollorgan wählen, auch wenn dies vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Mitglieder des Kontrollorganes bleiben für zwei Jahre im Amt und sind unmittelbar wieder wählbar.

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht ebenso über die Einhaltung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen des Vereins. Es soll auf jedem Falle die ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben übernehmen.

Bei Überschreitung der Kriterien gemäß Art. 31, Absatz 1, GvD Nr 117/2017, kann dem Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung übertragen werden. In diesem Fall muss das Kontrollorgan ausschließlich aus Rechnungsprüfern bestehen, welche im dafür vorgesehenen Register eingetragen sind.

Alternativ kann bei Überschreitung der Kriterien gemäß Art. 31, Absatz 1, GvD Nr 117/2017 oder jederzeit auf freiwilliger Basis die Vollversammlung die Rechnungsprüfung auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen, welche im dafür vorgesehenen Register eingetragen ist.

16. Vermögen

16.1. Das Vermögen von „Südtirols Katholische Jugend“ setzt sich zusammen aus Beiträgen öffentlicher und privater Körperschaften, aus Spenden, aus dem Erlös von Behelfen und verschiedenen Tätigkeiten.

16.2. Alle Mittel werden ausschließlich zum Erreichen des Vereinszwecks verwendet.

17. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

18. Auflösung des Vereins

18.1. Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist auch in zweiter Einberufung die Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder vonnöten.

18.2. Das bei Auflösung des Vereins anfallende Vermögen ist für die kirchliche Jugendarbeit bestimmt.

18.3. Über den Verwendungszweck und darüber, welcher anderen Körperschaft des Dritten Sektors das Vermögen zufällt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Vermögens erfolgt nach Einholung der vorgeschriebenen Stellungnahme.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Über die Sitzungen und Beschlüsse der einzelnen Gremien wird Protokoll geführt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

19.2. Zur Änderung des Statutes ist die Mehrheit von zwei Dritteln der in zweiter Einberufung anwesenden Mitglieder vonnöten.

19.3. Für alle, von diesem Statut nicht oder nicht vollständig geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, jene des Kodex des 3. Sektors sowie die einschlägigen Bestimmungen betreffend ehrenamtlichen Organisationen. Als Gerichtsstand wird Bozen festgelegt.

Gez. SIMON KLOTZNER

Gez. Gian Luigi Salaris Notar

KOPIE AUF DIGITALEM DATENTRÄGER EINES ORIGINALS AUF
PAPIER

Die vorliegende Abschrift ist gleichlautend mit dem
gesetzmäßig unterzeichneten Original auf Papier das in
meiner Urkundensammlung verwahrt ist.

Die Abschrift besteht aus dreizehn Seiten und ersetzt
das Original für jegliche gesetzliche Wirkung (Art. 22
des GvD 7. März 2005, Nr. 82).

Stempelsteuer bei Registrierung virtuell entrichtet.
Meran, 13. Mai 2025

Digitale Unterschrift des Notars Gian Luigi Salaris
Gültigkeitsdauer des Unterschriftszertifikates vom 23.
August 2023 bis zum 23. August 2026.

Certification Authority: Consiglio Nazionale del
Notariato - Nationale Notariatskammer